

Satzung des Verband international cosmetics and detergent association e.V. (ICADA)

§ 1 Name und Sitz

1. Der international cosmetics and detergent association Verband e.V. ist ein Zusammenschluss selbständiger Unternehmen, die sich mit der Herstellung und dem Vertrieb von Körperpflege- und Waschmitteln befassen.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf einzutragen.

§ 2 Zweck und Gliederung des Verbandes

1. Der Verband hat die Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder auf wirtschaftlichem und rechtlichem Gebiet zu wahren und zu fördern. Hierzu gehört die Beratung und Unterrichtung der Mitglieder, die Interessensvertretung in Gesetzgebungsverfahren und die Öffentlichkeitsarbeit.

2. Der Verband gliedert sich in zwei Referate

- a) Kosmetik
- b) Detergenzien,

die bei Bedarf durch einen vom Vorstand zu benennenden Leiter geführt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbands können alle natürliche oder juristische Personen werden, die im Fachbereich tätig sind, wenn Sie um die Aufnahme schriftlich beim Vorstand des Verbands nachsuchen und dieser die Aufnahme bewilligt.

2. Die Mitgliederversammlung kann eine Kriterienliste beschließen, die von dem Vorstand bei der Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder berücksichtigt werden muss.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Löschung, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den Vorstandsvorsitzenden; er ist mit einjähriger Frist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres zulässig. Ein Ausschluss aus dem Verband kann durch den Vorstand erfolgen wegen Verstöße gegen die Verbandsinteressen oder aus wichtigem Grund; sowie wegen Nichtzahlung der Beiträge, sofern zwei vorausgegangene schriftliche Mahnungen unberücksichtigt geblieben sind.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Der Verbandsbeitrag und etwaige besondere Umlagen werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt, ebenso die einmalige Eintrittsgebühr für neu aufzunehmende Mitglieder.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen; diese sind

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende und
- c) drei Beisitzer.

2. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In eigenen Angelegenheiten entfällt das Stimmrecht des betreffenden Vorstandsmitgliedes, sofern nicht alle Mitglieder des Verbandes in gleicher Weise betroffen sind.

4. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und alleine zur Vertretung des Verbandes berechtigt. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt im Zweifelsfall bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Wählbar sind alle Mitglieder, ggf. deren organschaftlichen Vertreter und Mitarbeiter eines Mitglieders. Jedes Mitglied kann nur maximal einen Kandidaten zur Wahl des Vorstandes benennen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand geleitet, soweit die Mitgliederversammlung nicht einen beliebigen anderen Versammlungsleiter beschließt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder oder auf Verlangen der Mehrheit des Vorstands einzuberufen.

2. Die Versammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung und die Wahl des Vorstands und über Satzungsänderungen.

3. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch Mehrheit der erschienen Mitglieder. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich von den Mitgliedern selbst bzw. deren organschaftlichen Vertreter wahrgenommen. Es ist durch schriftliche Vollmacht auf einen Mitarbeiter des Unternehmens des Mitgliedes übertragbar. Darüber hinaus kann das Stimmrecht auf ein anderes Mitglied oder einem gemäß Satz 3 bevollmächtigten Mitarbeiter eines Mitglieds durch schriftliche Vollmacht übertragen werden. Ein Mitglied darf jedoch neben seiner eigenen Stimme nur maximal 5 weitere Stimmrechte ausüben. Eine Übertragung von Stimmrechten auf Nichtmitglieder ist ausgeschlossen.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Versammlungsleiter im Protokoll schriftlich festgehalten.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung des Verbands kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen

Satzung - international cosmetics and detergent association e.V.

Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwendung des verbleibenden Vermögens.

Vorstehende Satzung wurde errichtet am 10.12.2008.